



Antwort zur Anfrage Nr. 1240/2025 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Entwicklung des Fernwärmenetzes (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Hinweis: Angefragt war ursprünglich die Mainzer Fernwärme GmbH. Da die Mainzer Wärme Plus GmbH ebenfalls Fernwärme im Stadtgebiet verkauft, erfolgt die Antwort zu Punkt 2 seitens des Konzerns Mainzer Stadtwerke AG.

1. Wer trägt letztendlich die Kosten bzw. die CO₂-Abgaben, die bei der Müllverbrennung anfallen? Werden die Kosten für die CO₂ Zertifikate den Kunden über die Abfallgebühren weiterberechnet, den Nutzern der Fernwärmenetzes oder wer muss sonst dafür aufkommen?

Die Kosten für die CO₂-Abgabe werden von dem Betreiber des Müllheizkraftwerkes Mainz, der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH (EGM) der KAW in Rechnung gestellt. Die Kosten sind gebührenfähig und sind über die Abfallgebühren mangels anderweitiger Deckungsmöglichkeit von den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen zu refinanzieren.

2. Ist für die Prämissen des Netzausbaus ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Wirtschaftlichkeit in der Planung vorgesehen?

Die Bestimmung eines Anschluss- und Benutzungszwangs obliegt der Stadt.

Ob ein verpflichtender Anschluss an ein erweitertes oder neues Wärmenetz in Zukunft eingeführt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab – zum Beispiel davon, wie wirtschaftlich und zuverlässig ein Wärmenetz in bestimmten Gebieten wäre.

Die Stadt prüft in der kommunalen Wärmeplanung verschiedene Möglichkeiten der Wärmeversorgung. Falls ein Anschlusszwang in einigen Bereichen sinnvoll wäre, müsste der Stadtrat darüber entscheiden. Aktuell gibt es dazu keine Entscheidungsgrundlage.

Wenn ja, für welchen Zeitraum? Wird es während der Vertragslaufzeit Ausstiegsmöglichkeiten aus den Verträgen geben?

Fernwärmelieferverträge sehen gemäß §32 AVBFernwärmeV eine initiale Laufzeit von 10 Jahren voraus, nachfolgend wird diese um jeweils 5 Jahre verlängert.

Werden die Kosten für den Bezug von Fernwärme den Preisen entsprechen, die die Nutzer auch bei vergleichbaren Leistungen von anderen Anbietern von Fernwärme, alternativen Anbietern von anderen Wärmesystemen wie der kalten Nahwärme oder marktüblichen Lösungen zu zahlen hätten? Welche Grundlagen bzw. alternativen Modelle werden zum Vergleich herangezogen und wie werden die Vergleichspreise ermittelt?

Fernwärmeanbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei der Kalkulation der Wärmepreise darauf zu achten, dass die Wärmepreise vor dem Hintergrund der Kosten- und Erlöslage angemessen sind.

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV stellt Anforderungen an Preisänderungsklauseln, die fortwährend erfüllt sein müssen. Dabei dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme („Kostenelement“), als auch die jeweiligen Verhältnisse am Wärmemarkt („Marktelement“) angemessen berücksichtigen.

Ob ein verpflichtender Anschluss an ein erweitertes oder neues Wärmenetz in Zukunft eingeführt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab – zum Beispiel davon, wie wirtschaftlich und zuverlässig ein Wärmenetz in bestimmten Gebieten wäre.

Die Stadt prüft in der kommunalen Wärmeplanung verschiedene Möglichkeiten der Wärmeversorgung. Falls ein Anschlusszwang in einigen Bereichen sinnvoll wäre, müsste der Stadtrat darüber entscheiden. Die kommunale Wärmeplanung liefert dazu die Entscheidungsgrundlage.

Mainz, 22.09.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete